

**Satzung  
des  
Eisenbahnvereins „Hei Na Ganzlin" e.V., Röbel/Müritz**

**§ 1 Vereinsbezeichnung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hei Na Ganzlin" e.V. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Röbel/Müritz.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.04. des laufenden Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

**§2 Mitgliedschaft**

- (1) Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Juristische Personen, Vereine und Körperschaften, soweit sie die Aufgaben des Eisenbahnvereins in gemeinnütziger und ideeller Weise zu fördern geeignet sind.
- (3) Mitglieder des Eisenbahnvereins, die sich um den Eisenbahnverein oder auf dem Gebiet der Traditionspflege auf dem Gebiet der Eisenbahnen in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes mit einer drei Viertel Mehrheit der Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

**§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins sind der Erhalt und die Förderung der Eisenbahnen in Mecklenburg, insbesondere im Räume Röbel/Müritz und Plau am See, sowie die Förderung der Wissenschaft, Bildung und Erziehung insbesondere der Jugend sowie der Pflege technischer Denkmale auf dem Gebiet der Eisenbahngeschichte. Hierzu zählen auch der Erhalt und die Weiterführung der Traditionen der Eisenbahner.

In Verbindung mit gesonderten Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen und Bahnhofsfesten) werden diese Traditionen bzw. kulturelle Besonderheiten einer breiten Öffentlichkeit vermittelt.

- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
1. die Beschaffung, Erhaltung, Aufarbeitung, Ausstellung und soweit möglich, die Demonstration und der Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen und -anlagen,
  2. der Aufbau eines Eisenbahnmuseums in Röbel/Müritz,
  3. die Pflege des Kultur- und Heimaterbes und der Bewußtmachung der Eisenbahngeschichte,
  4. die Anschaffung, die Unterhaltung und der Einsatz von Dampf- und Diesellokomotiven sowie anderen historischen Schienenfahrzeugen.

#### **§ 4 Haushalt und Finanzen**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand.

Beitrags- und Finanzordnung:

Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung, welche die Grundsätze für die Finanzverwaltung des Vereins enthält und die die Leistungen seiner Mitglieder sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins regelt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht funktional mindestens aus einem (r) Vorsitzenden und einem(r) Stellvertreter(in). Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich aus einem(r) Schatzmeister(in) und weiteren Mitgliedern bestehen.
- (3) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (5) Über den Antrag, auf Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgebend dafür ist der Tag des Eingangs des Schreibens am Bahnhof Röbel (Sitz des Vereins).
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit, das Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Bereits gezahlte Beiträge bleiben beim Verein.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit,

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der sonstigen Organe, wie: Kassenprüfer, Beisitzer usw.,
3. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
5. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluß des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der (die) Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der (die) Stellvertreter(in) sind handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlußrechnung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszweckes Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Hierzu zählen insbesondere der Technikausschuß. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
- (4) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes möglich.

## **§ 9 Beschlußfähigkeit/Beschlußfassung**

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handaufheben gefaßt und verabschiedet. Dies gilt dann nicht, sofern Wahlen zum Vorstand stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen. Alle von den satzungsgemäß bestimmten Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

